

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bereich Donzdorfer Straße 20“

Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Süßen hat am 05.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bereich Donzdorfer Straße 20“ aufzustellen. Nun hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2020 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Bereich Donzdorfer Straße 20“ gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

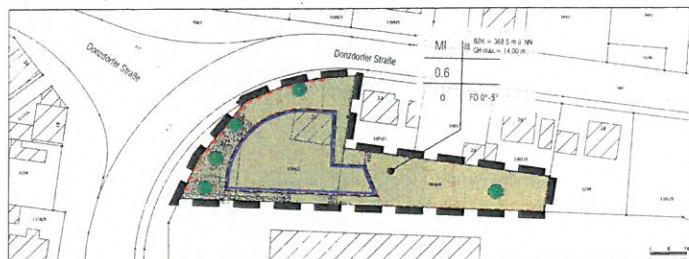
Durch das Planungssicherstellungsgesetz der Bundesregierung, das am 29.05.2020 in Kraft getreten ist, ist es bis zum 31.03.2021 zulässig die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs online durchzuführen. Diese Möglichkeit möchte die Stadt Süßen hiermit nutzen.

Das Plangebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch die Donzdorfer Straße (K1403), Donzdorfer Str. 22, Donzdorfer Str. 24, Donzdorfer Str. 26,
im Osten durch die Donzdorfer Straße (K1403),
im Süden durch das Flst. Nr. 3301/6,
im Westen durch die Donzdorfer Str. 22 und die Donzdorfer Str. 28.

Der Planbereich umfasst die Flst. Nrn. 3301/7, 3301/1, 3301/8. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vom Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart.

Das Plangebiet ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einer Teilfläche des Plangebiets befand sich ein Wohngebäude, das im Jahr 2019 abgebrochen wurde. Seither besteht innerhalb des Plangebiets lediglich eine Brachfläche. Auf dieser untergenutzten Fläche soll nun ein dreigeschossiges Geschäftshaus mit integriertem Landespolizeiposten entstehen.

Die geplante Nachverdichtung ist nicht durch die bestehenden Bebauungspläne „Donzdorfer Straße – Fabrikstraße“ und „Entlang der Donzdorfer Straße“ gedeckt. Dies betrifft insbesondere die überbaubare Grundstücksfläche, die sich stark an der ursprünglichen Wohnbebauung orientiert. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine effektive Nutzung innerörtlicher Mischgebietsflächen. Aufgrund der Abweichungen ist es notwendig, den Bebauungsplan zu ändern.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erstellt werden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht; Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen ebenfalls nicht.

Das Verfahren ist nach § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung als beschleunigtes Verfahren möglich. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3, Satz 1 BauGB entsprechend. Demnach kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen nicht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Bereich Donzdorfer Straße 20“ mit zeichnerischem Teil, Textteil, Begründung und Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG, Untersuchungen zu Lärmeinwirkungen ist in der Zeit von

**Freitag, den 30.10.2020 bis Freitag, den 11.12.2020
(je einschließlich)**

auf unserer Homepage unter https://www.suessen.de/home/stadt+und+politik/fnp+_+bebauungsplaene.html einzusehen.

Die Möglichkeit zum Vorbringen von Anregungen und Einwendungen zur Niederschrift entfällt! Stattdessen können innerhalb der Auslegungsfrist Anregungen und Einwendungen per E-Mail an bauamt@suessen.de vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen und Einwendungen auf postalischem Weg besteht weiterhin.

Süßen, den 20.10.2020

Marc Kersting
Bürgermeister

MITTEILUNGEN DER STADT

Standesamtl. Nachrichten

Geburt

10.10.2020

Melissa Scheier
Tochter der Alina und des Florian Scheier,
Teckstraße 4, Süßen, geb. in Süßen

Wir gratulieren

Am 24. Oktober Herrn Erwin Keller
zum 80. Geburtstag

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern

am 23. Oktober Horst Hesse & Mina Hesse, geb. Ferber

Wir gratulieren herzlich zu Ihrem Ehrentag und wünschen Ihnen und auch allen nicht genannten Jubilaren alles Gute, vor allem viel Gesundheit!

Städtische Nachrichten

Verbot bestimmter Veranstaltungen an den Feiertagen im November

Die Stadtverwaltung weist vorsorglich darauf hin, dass nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FTG) an folgenden Tagen

Allerheiligen, 1. November 2020

Volkstrauertag, 15. November 2020

Totensonntag, 22. November 2020

öffentliche Tanzunterhaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen von **05:00 Uhr bis 24:00 Uhr** verboten sind.

Das Verbot gilt außerdem für den

Buß- und Bettag, 18. November 2020

von **03:00 Uhr bis 24:00 Uhr**.

Am **Totensonntag** (Totengedenktag), 22. November 2020, sind gemäß § 8 FTG **außerdem** ab 05:00 Uhr verboten:

- öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen,
- sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen,
- öffentliche Sportveranstaltungen bis 13:00 Uhr